



**Stadtwerk**  
Rheda-Wiedenbrück

Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Tel. 05242 404849-50  
Fax 05242 404849-99

wir@stadtwerk-rw.de  
www.stadtwerk-rw.de

# Strom to go – Autostromvertrag

Auftrag zur Stromlieferung an Ladestationen der  
Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG

sowie an Ladestationen der eRoaming Partner



Mit der Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 1.1. AGB wird der Kunde berechtigt, an den betriebsbereiten Ladestationen der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG zu den Bedingungen dieses Vertrages Strom der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG zum Laden seines Elektrofahrzeugs zu entnehmen.

## Auftraggeber/Kunde

<input type="checkbox"/>	Herr	<input type="checkbox"/>	Frau	<input type="checkbox"/>	Firma
Name/Firma			Vorname		
Straße, Hausnummer					
Postleitzahl			Ort		
Mobiltelefon			Contract-ID (falls vorhanden)		
Telefon			E-Mail		
Für Firmen: Ansprechpartner			Registergericht		
Registernummer					

\* Die Angaben sind freiwillig.

## Rechnungsanschrift

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Name/Firma			Vorname		
Straße, Hausnummer					
Postleitzahl			Ort		
Rechnungsbezeichnung (z. B. Bestellnr., KFZ-Kennzeichen)					

## 1. Gewünschtes Produkt

- Stadtstrom to go<sup>1</sup>
- Ökostrom to go
- Ökostrom to go flexibel

Grundlaufzeit bis zum 31.12.2020, danach jeweils Verlängerung um ein Kalenderjahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

<sup>1</sup> Nur für Haushaltsstromkunden

## 2. Strompreise

Die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt.

Preisanpassungen erfolgen gem. Ziffer 4. der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## 3. Gewünschter Lieferbeginn

- Nächstmöglicher Termin
- Datum Lieferbeginn   20

Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 1. der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## 4. Nutzung der Ladestation

Die Ladestation darf ausschließlich zum Aufladen des eigenen E-Fahrzeugs des Auftraggebers genutzt werden. Die Nutzung einer Ladestation ist nur möglich, sofern sie betriebsbereit ist. Zeitweilige Störungen der Ladestationen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Kunde hat die Ladestationen entsprechend den an der jeweiligen Ladestation angebrachten Angaben zu den technischen Bedingungen der Ladestation und zu den jeweils zulässigen Steckern mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Der Kunde darf sein Fahrzeug nur mit einem für sein Fahrzeug geeigneten, fehlerfreien und unbeschädigten Ladekabel mit der Ladestation verbinden.

## 5. eRoaming

Die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG als ein eRoaming-Partner vereinbaren mit anderen eRoaming-Partnern für die eigenen Kunden den gegenseitigen Zugang und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG. Ein Verzeichnis der eRoaming-Partner sowie technische Nutzungsbedingungen der Ladestation befindet sich im Internet unter [www.innogy.com/emobility](http://www.innogy.com/emobility). Ein Verzeichnis der öffentlich zugänglichen Ladestation der eRoaming-Partner befindet sich im Internet unter <https://iam.innogy.com/static-web/ladesaeulenfinder/ladesaeulenfinder.html>.

Um den vollen Leistungsumfang von SO.autostrom nutzen zu können, benötigen sie ein internetfähiges Mobiltelefon.

## 6. Messung und Rechnungslegung

Die Ladestation ist mit einer Messvorrichtung ausgestattet. Alle Ladevorgänge werden pro Contact-ID Inhaber registriert. Die Abrechnung der beim Laden erfassten Strommengen findet grundsätzlich jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro/Abrechnungsvorgang erhoben.

## 7. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers	
Anschrift	
Postleitzahl	Ort
Name und BIC des Kreditinstituts	
IBAN des Kontoinhabers	
<input type="checkbox"/>	Datum, Ort
Unterschrift Kontoinhaber	

Stadtwerk-Gläubiger-Identifikationsnr.:

DE90ZZZ00001484583

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

## 8. Datenschutz

Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der eRoaming-Partner übermittelt die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG an die eRoaming-Partner Contract IDs und die dazugehörigen Passwörter ausschließlich pseudonymisiert. eRoaming-Partner erhalten keinen Zugang zu den durch die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG gespeicherten personenbezogenen Daten.

Ich möchte auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per

E-Mail

Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Ich bin berechtigt, der Nutzung meiner Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG zu widersprechen.

## Vertragsinhalte

- Preisblatt
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Musterwiderrufsrecht

<input type="checkbox"/>	Datum, Ort	Unterschrift Auftraggeber
--------------------------	------------	---------------------------

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, können Sie uns, der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück; Fax: 05242 404849-99, [wir@stadtwerk-rw.de](mailto:wir@stadtwerk-rw.de), ohne Angaben von Gründen (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag widerrufen. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

### Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht, teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Stromlieferung an den Ladestationen vom Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG sowie der eRoaming Partner und ihre Nutzung

## 1. Vertrag

Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG (nachstehend SWRW) dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

1.1. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

## 2. Stromlieferung und Nutzung der Ladestation

2.1. Die SWRW beliefert den Kunden mit Strom an den öffentlich zugänglichen Ladestationen sowie an der im Vertrag benannten Ladestation, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat. Die Ladestationen werden mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO<sub>2</sub>-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.

2.2. Wichtiger Hinweis: Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig.

Bei der einphasigen Nutzung des SWRW.autostrom über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des SWRW.autostrom mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.

2.3. Die Lage der Ladestationen sowie ihre genaue technische Ausstattung können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Darüber entscheidet die SWRW allein.

2.4. Der Kunde hat immer die Angaben an der Ladestation zu beachten und einzuhalten.

2.5. Der Kunde ist für den funktionsfähigen Zustand seiner Geräte, z.B. der Batterie, des Ladekabels und sonstigen relevanten Zubehörs verantwortlich.

2.6. Der Kunde bekommt nach Vertragsschluss eine Contract-ID.

2.7. Sind Schäden an der Ladestation sichtbar, so darf sie vom Kunden nicht benutzt werden.

2.8. Die Lieferpflicht der SWRW besteht nicht, wenn an der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Ladestation Zweifel bestehen oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

## 3. Contract-ID und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen

3.1. Die SWRW stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an Ladestationen zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Preisblatt dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

## 4. Strompreis und Preisanpassung

4.1. Der Gesamtpreis setzt aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der SWRW für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – so weit diese Kosten der SWRW in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkumentumlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

4.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

4.3. Werden die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt (z.B. nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, BGBl 2012 I S. 2998), kann die SWRW ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiter-

berechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstanden Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

4.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die SWRW den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWRW hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWRW, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWRW wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWRW wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen werden zudem in den Geschäftsstellen der SWRW ausgelegt.

4.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWRW zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der SWRW in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

4.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind in den Geschäftsstellen erhältlich und können auch im Internet unter [www.stadtwerk-rw.de](http://www.stadtwerk-rw.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 5. Haftung

5.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWRW von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWRW an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWRW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWRW beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

5.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SWRW bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWRW und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 6. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung wird der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet.

## 7. Datenschutz

Die SWRW oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die SWRW nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der SWRW (Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Telefon: 05242 404849-50) zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber. ie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der SWRW automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

## 8. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 8.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWRW, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundencenter der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Telefon: 05242 4048 49-50, E-Mail: wir@stadtwerk-rw.de zu wenden.
- 8.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWRW beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWRW die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 8.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWRW und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWRW der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 8.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

## 9. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

- 9.1 Die SWRW ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).

- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die SWRW berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWRW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWRW eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

- 9.3 Die SWRW hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

## 10. Bonitätsauskunft

Die SWRW ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWRW Vornamen, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann die SWRW den Vertragsschluss verweigern.

## 11. Rechtsnachfolge

- 11.1 Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 11.2 Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.3 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze (1) und (2) die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

## 12. Sonstiges

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

## 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gütersloh, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.